

## **Einziehung der „alten“ Süsterfeldstraße im Bereich des ehem. Klosters Guter Hirte als Verkehrsflächen im Stadtgebiet Aachen**

Aufgrund des Beschlusses der Bezirksvertretung Aachen-Mitte vom 14.01.2015 wird die „alte“ Süsterfeldstraße im Bereich des ehem. Klosters Guter Hirte (Gemarkung Aachen, Flur 1, Flurstück 380 tlw. und 383 tlw.) als öffentliche Verkehrsfläche gemäß § 7 Abs. 2 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 1995 (GV. NRW. S. 1028, 1996 S. 81, 141, 216, 355, 2007 S. 327) und den seither ergangenen Änderungen eingezogen. Durch die Einziehung verliert diese Fläche ihre bisherige Eigenschaft einer öffentlichen Verkehrsfläche.

Für diese Einziehung spricht der Wegfall des Verkehrsbedürfnisses.

Die Stadt Aachen hat in ihrer Eigenschaft als Straßenbaubehörde die Absicht der Einziehung am 20.08.2014 öffentlich bekannt gemacht. Gegen diese Einziehungsabsicht sind keine Einwände erhoben worden.

Die Einziehung des vorgenannten Straßenstückes wird hiermit verfügt. Sie wird im Zeitpunkt der öffentlichen Bekanntmachung wirksam.

Die „alte“ Süsterfeldstraße soll im Bereich des ehemaligen Klosters Guter Hirte teilweise durch einen vorhabenbezogenen Bebauungsplan überplant werden. Dieser Bereich der „alten“ Süsterfeldstraße hat keinerlei Verkehrsbedeutung mehr, da er – auch über den Planungsbereich hinaus - als Sackgasse am ehem. Kloster ausläuft. An diesem Straßenteil liegt nur das Grundstück des Vorhabenträgers, sodass von dieser Maßnahme auch keine Erschließungsprobleme ausgehen.

Eine Karte mit Darstellung der betroffenen Verkehrsfläche wird beim Fachbereich Geoinformation und Bodenordnung der Stadt Aachen, Lagerhausstraße 20, Verwaltungsgebäude Am Marschierstor, Zimmer 342, während folgender Servicezeiten zur Einsichtnahme bereitgehalten:

montags bis donnerstags	von 08.00 Uhr bis 15.00 Uhr
freitags	von 08.00 Uhr bis 13.00 Uhr

### Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Einziehungsverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage vor dem Verwaltungsgericht erhoben werden. Die Klage ist beim Verwaltungsgericht Aachen, Adalbertsteinweg 92, 52070 Aachen, schriftlich oder mündlich zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts oder in elektronischer Form nach Maßgabe der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei den Verwaltungsgerichten und den Finanzgerichten im Lande Nordrhein-Westfalen - ERVVO VG/FG - vom 07.11.2012 (GV. NRW. S. 548) in der geltenden Fassung zu erklären.

Falls die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Bei Klageerhebung in elektronischer Form muss das elektronische Dokument mit einer qualifizierten elektronischen Signatur nach § 2 Nummer 3 des Signaturgesetzes vom 16.05.2001 (BGBl. I S. 876) in der jeweils geltenden Fassung versehen sein und an die elektronische Poststelle des Gerichts übermittelt werden.

Bei der Verwendung der elektronischen Form sind besondere technische Rahmenbedingungen zu beachten. Die besonderen technischen Voraussetzungen sind unter [www.egvp.de](http://www.egvp.de) aufgeführt.

Hinweise zur Klageerhebung in elektronischer Form und zum elektronischen Rechtsverkehr finden Sie auch auf der Homepage des Verwaltungsgerichts Aachen unter [www.vg-aachen.nrw.de](http://www.vg-aachen.nrw.de)."

Aachen, den 28.01.2015

Marcel Philipp  
Oberbürgermeister

AZ/AN Nr. \_\_\_\_\_ vom 04.02.2015